



GZ: BHLI/612250053248/2025

➔ STRAFWESEN

Retouren an: BH Liezen
Hauptplatz 12, 8940 LiezenBearbeiter/in: Lindner Fabian
Tel: +43 3612 2801 360
Fax: +43 3612 2801 550
Email: bhli@stmk.gv.atWikimont GmbH
Frohnleichnamsweg 9
8940 Liezen

Liezen, 13.10.2025

ANONYMVERFÜGUNG

Folgende Verwaltungsübertretung(en) wird/werden dem Lenker/der Lenkerin zur Last gelegt:

1.	Datum/Zeit:	04.08.2025, 04:43 Uhr
	Ort:	Ardning, A9 Str.km 66,33, Abschnitt Ardning / Admont - Spital am Pyhrn, Fahrtrichtung: Spital am Pyhrn
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: LI-571DU (A)
	Funktion:	Zulassungsbesitzer(in)
	Sie haben mit einem Kraftfahrzeug, dessen technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt oder das als solche mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen gilt, einen Mautabschnitt benützt, ohne das für diesen Streckenabschnitt geschuldete Entgelt ordnungsgemäß zu entrichten, und zwar dadurch, dass Sie weder bei Benützung dieser Mautstrecke das Kennzeichen des Fahrzeuges ordnungsgemäß im Mautsystem der ASFINAG registriert haben (keine gültige digitale Streckenmautberechtigung), noch das Entgelt in einer dafür vorgesehenen Spur vor Ort an der Mautstelle bezahlt haben. Das nicht ordnungsgemäße Entrichten des für diesen Streckenabschnitt geschuldeten Entgelts ist als Mautprellerei zu bestrafen.	

Es wurde(n) dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

- | | |
|----|--|
| 1. | § 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 - BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2023 i.V.m. § 32 Abs. 1 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2023 |
|----|--|

Für derartige Verwaltungsübertretungen wurde im Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 idgF. die Zulässigkeit der Verschreibung einer Anonymverfügung festgelegt.

Es wird/werden daher durch Anonymverfügung vorgeschrieben:

Geldstrafe(n) von		gemäß
1.	€ 300,00	§ 20 Abs. 1 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2023

Sehr geehrte(r) Zulassungsbesitzer(in)!

Die Anonymverfügung ist keine Verfolgungshandlung. Sie darf weder in amtlichen Auskünften erwähnt noch bei der Strafbemessung im Verwaltungsstrafverfahren berücksichtigt werden.

Die Anzeige wegen der angeführten Übertretung(en) mit dem auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeug beruht auf einer dienstlichen Wahrnehmung eines Organs der Straßenaufsicht oder auf Überwachung mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen (z.B. Radargerät etc.).

Für derartige Übertretungen wurde im Vorhinein durch Verordnung der zuständigen Behörde der Strafbetrag festgesetzt, der ohne vorangehende Ausforschung des tatsächlichen Fahrzeuglenkers/der tatsächlichen Fahrzeuglenkerin vorgeschrieben werden kann. Die Bezeichnung „Anonymverfügung“ bringt zum Ausdruck, dass der Lenker/die Lenkerin des Fahrzeuges, der/die die angezeigte(n) Übertretung(en) begangen hat, bei fristgerechter Bezahlung des Strafbetrages der Strafbehörde unbekannt (anonym) bleibt. Die Behörde stellt keine weiteren Erhebungen nach dem Lenker/der Lenkerin an.

Bitte beachten Sie, dass gegen die Anonymverfügung kein Rechtsmittel zulässig ist. Es stehen Ihnen jedoch nach Ihrer Wahl folgende Möglichkeiten offen:

1. **Sie bezahlen den Strafbetrag** innerhalb von **vier Wochen** ab dem umseits angeführten Datum unter Verwendung der unten angeführten Zahlungsdaten. Die Bezahlung des Strafbetrages bewirkt, dass ein Strafverfahren wegen der betreffenden Tat(en) nicht eingeleitet wird. Sie können diese Bezahlung auch dann vornehmen, wenn Sie nicht selbst der Täter/die Täterin sind. Damit die Bezahlung die beschriebene Wirkung hat, müssen allerdings zwingend folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Überweisungsauftrag hat die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer/Zahlungsreferenz (siehe unten) zu enthalten und
- die Überweisung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Strafbetrag diesem Konto vor Ablauf der vierwöchigen Frist gutgeschrieben worden ist.

Beachten Sie bitte, dass **Überweisungen** (auch bei Online-Banking) **einige Tage in Anspruch nehmen** können. Bitte achten Sie darauf, dass der **Überweisungsauftrag richtig und vollständig ausgefüllt** ist.

2. **Sie bezahlen den Strafbetrag nicht und geben uns den/die Lenker/in** innerhalb von **vier Wochen** bekannt, indem Sie uns fristgerecht das von Ihnen ausgefüllte beigelegte Formular zurücksenden. In diesem Fall wird die Anonymverfügung gegenstandslos und es wird ein Strafverfahren gegen den/die von Ihnen genannte/n Lenker/in eingeleitet.

3. **Sie bezahlen den Strafbetrag nicht und geben keine/n Lenker/in bekannt:** In diesem Fall wird die Anonymverfügung mit Ablauf der vierwöchigen Frist gegenstandslos und wir sind verpflichtet, den Sachverhalt möglichst zu klären und Nachforschungen nach dem/der unbekannten Täter/in einzuleiten, also ein Strafverfahren durchzuführen. Zur Einleitung dieses Verfahrens werden wir Ihnen in den nächsten Wochen eine **formelle Lenkererhebung** zusenden, deren Nichtbeantwortung strafbar ist (gemäß § 103 Abs. 2 iVm. § 134 Abs. 1 KFG).

Hinweise:

Beachten Sie, dass eine Geldstrafe, die aufgrund eines ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu verhängen ist, einen **höheren Strafbetrag** aufweisen wird. Die Behörde ersucht auch um Verständnis, dass aus organisatorischen und rechtlichen Gründen erst nach Einleitung des ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens Einsicht in die zugrundeliegenden Unterlagen (z.B. Radarfotos o.dgl.) gewährt werden kann. Es wird Ihnen empfohlen, die Auftragsbestätigung nach erfolgter Einzahlung noch mindestens 6 Monate lang aufzubewahren, um bei allfälligen Reklamationen die Zahlung des Strafbetrages nachweisen zu können.

Bitte achten Sie darauf, dass der **Überweisungsauftrag richtig und vollständig ausgefüllt** ist. **Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass kein Zahlschein beigelegt wird!**

Der Bezirkshauptmann

i.V.
Lindner Fabian

Zahlungshinweise:

- | | |
|----------------------|--------------------------|
| 1. Empfänger | BH Liezen |
| 2. Betrag: | € 300,00 |
| 3. IBAN: | AT28 3800 0711 0410 5201 |
| 4. BIC: | RZSTAT2G |
| 5. Zahlungsreferenz: | 612250053248 |



BH Liezen
Hauptplatz 12
8940 Liezen
Österreich

BHLI/612250053248/2025

Bitte NUR bei NICHT EINZAHLUNG ausfüllen!

Als Zulassungsbesitzer/in des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen LI-571DU gebe ich bekannt, dass folgende Person das Fahrzeug gelenkt bzw. zuletzt vor diesem Zeitpunkt am Tatort abgestellt hat:

Herr /Frau

Familienname:	
Vorname:	
Geboren am:	

Wohnhaft in (genau Anschrift):

Postleitzahl:	
Ort:	
Straße:	
Hausnummer:	
Türnummer:	

Ort, Datum

Unterschrift des/r Zulassungsbesitzers

Hinweis:

Bitte senden Sie dieses Antwortformular richtig, vollständig und leserlich ausgefüllt sowie unterschrieben innerhalb von vier Wochen an die angeführte Behörde.

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-10-13T16:25:21+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	